

1. Aufnahmegebühr und Mehrfachbeiträge

Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder oder für nach Kündigung erneuerte Mitgliedschaften beträgt 8,00 Euro. Werden in einem Jahr mehrere Steuererklärungen erstellt, wird für jedes Jahr entsprechend Punkt 3. ein gesonderter Beitrag erhoben.

2. Beitragshöhe

Der Jahresbeitrag wird unter sozialen Aspekten gestaffelt erhoben und richtet sich nach den dem Verein zum Zeitpunkt der Anforderung bekannten persönlichen Verhältnissen des Mitgliedes, bei Neumitgliedern nach den Verhältnissen des letzten Kalenderjahres. Berücksichtigt werden Familienstand, Kinder und Einkommensverhältnisse des jeweiligen Mitgliedes. Die für den Verein maßgebenden Einkommensverhältnisse werden durch Addition der auf der Lohnsteuerbescheinigung aufgezählten steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen sowie bezogener Bruttorenten (nicht nur der steuerpflichtige Anteil/ Ertragsanteil), Lohnersatzleistungen und privaten Veräußerungsgeschäften ermittelt. Bei Ehepaaren wird nur ein Beitrag auf der Basis der gemeinsamen Einnahmen erhoben. Bei ausschließlichen Renteneinkünften oberhalb von 18.000 € Jahreseinkommen beträgt der Beitrag abweichend 68 €. Führt die Erhebung des Mitgliedsbeitrages im Einzelfall, z.B. bei Langzeitarbeitslosigkeit, zu einer unbilligen Härte, kann der Beitrag um 20% ermäßigt werden. Im Jahresbeitrag ist gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

3. Beitragspflicht

Nach § 4, Abschnitt B der Satzung des Vereins besteht die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft und zwar unabhängig davon, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird oder nicht. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Jahres mit Ablauf des 01.01. für das Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach dem zuletzt vom Mitglied erhobenen Beitrag. Im vorgerichtlichen Verfahren wird eine Mahngebühr in Höhe von 10 € erhoben.

Beitragstabelle in EURO			Alleinstehende			Verheiratete	
Beitrags-Stufe	Einkommensverhältnisse		Steuerklasse I	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III / IV / V	
			ohne Kinderfreibetrag	mit Kinderfreibetrag		mit Kinderfreibetrag	ohne Kinderfreibetrag
1.	bis	6.000	38,00	35,00	33,00		
2.	bis	10.000	45,00	40,00	38,00	40,00	43,00
3.	bis	13.000	53,00	48,00	45,00	48,00	50,00
4.	bis	18.000	61,00	56,00	50,00	56,00	58,00
5.	bis	26.000	68,00	61,00	56,00	61,00	63,00
6.	bis	30.000	75,00	71,00	61,00	66,00	68,00
7.	bis	35.000	81,00	76,00	68,00	76,00	78,00
8.	bis	40.000	91,00	81,00	73,00	81,00	83,00
9.	bis	46.000	96,00	86,00	78,00	86,00	89,00
10.	bis	51.000	106,00	98,00	86,00	98,00	101,00
11.	bis	61.000	111,00	103,00	93,00	103,00	106,00
12.	bis	71.000	116,00	108,00	100,00	108,00	111,00
13.	bis	81.000	121,00	113,00	105,00	113,00	118,00
14.	bis	91.000	126,00	118,00	110,00	118,00	121,00
15.	bis	101.000	131,00	123,00	115,00	123,00	131,00
16.	bis	120.000	145,00	135,00	125,00	135,00	145,00
17.	bis	140.000	160,00	150,00	135,00	155,00	160,00
18.	bis	160.000	180,00	165,00	150,00	175,00	180,00
19.	bis	180.000	210,00	180,00	165,00	200,00	210,00
20.	über	201.000	240,00	200,00	180,00	220,00	230,00